

Wasserschutzgebietsverordnung Siebensee; Durchführung eines Verfahrens zur Änderung der Schutzgebietsverordnung

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	11	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	26.07.2022	Stadt Landshut, den	01.07.2022
Sitzungsnummer:	17	Ersteller:	Jahn, Stefan

Vormerkung:

Gemäß § 12 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Landshut (EWS) haben alle Grundstückseigentümer die zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 25 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Wasserschutzgebiete sind in der Regel engere Überwachungszeiträume vorgesehen.

Die gültige Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Siebensee aus dem Jahr 2004 sieht unter Ziffer 3.7 des Verbotskatalogs derartige Vorgaben für die *Errichtung und Erweiterung* von Anlagen vor. Es sind nach der Inbetriebnahme alle 5 Jahre Sichtprüfungen und alle 10 Jahre Druckproben durchzuführen. Die damalige Musterverordnung des Umweltministeriums sah keine explizite Regelung für bestehende Gebäude vor. Diese fehlt auch in der Schutzgebietsverordnung Siebensee. Die Rechtslage für den Betrieb von Abwasseranlagen bestehender Gebäude ist daher unklar.

Die neue Musterverordnung unterscheidet nun im § 3 Verbotskatalog in eine Ziffer 3.7 (Errichtung und Erweiterung) und 3.8 (Betreiben von Abwasseranlagen). Demnach wird auch für zum Zeitpunkt des Erlasses der Schutzgebietsverordnung bereits bestehende Anlagen ausdrücklich eine wiederkehrende Prüfpflicht vorgesehen. Diese Regelung soll nun auch in die Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Siebensee übernommen werden. Es sollen die gleichen Prüffristen wie für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden gelten. Ein Änderungsverfahren ist einzuleiten.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die bisherigen Prüfungen der privaten Anschlüsse durch die Stadtwerke Landshut ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt sind. Mangels einer rechtlichen Grundlage kann dies aber künftig nicht so beibehalten werden. Von der Änderung betroffen sein werden rund 40 Gebäude.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Einleitung eines Verfahrens zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Siebensee bzw. zur Ergänzung des Verbotskatalogs um eine Ziffer 3.8 „Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben“ wird zugestimmt.

Anlagen:

Anlage 1 - Musterschutzgebietsverordnung

Anlage 2 - gültige Wasserschutzgebietsverordnung Siebensee

